

Satzung

Industrie- und Handelsclub Bonn e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Industrie- und Handelsclub Bonn e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Bonn.
3. Der Industrie- und Handelsclub strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer Bonn an, damit er von dieser gefördert und in der Organisation der Vereinsarbeit unterstützt werden kann.

§ 2 Zweck

1. Der Industrie- und Handelsclub ist ein Zusammenschluß von Unternehmen, Führungskräften und anderen natürlichen Personen, die sich für die Fortentwicklung der freiheitlichen, sozialen Marktwirtschaft einsetzen und durch den Industrie- und Handelsclub ihren Standort in Wirtschaft und Gesellschaft nach außen vertreten.
2. Insbesondere versteht sich der Industrie- und Handelsclub als Förderkreis des Juniorenkreises der Wirtschaft bei der Industrie- und Handelskammer Bonn.
3. Die Clubmitglieder wollen untereinander einen intensiven Erfahrungsaustausch bewirken, freimütig Gedanken und Meinungen austauschen sowie freundschaftliche Beziehungen anknüpfen und pflegen. Hierbei soll die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur eingeschlossen sein.
4. Der Club strebt den Kontakt mit anderen Gruppen der Gesellschaft an - und zwar ohne Rücksicht auf deren politischen, sozialen oder religiösen Standort -, um durch gemeinsame Gespräche mehr Verständnis füreinander zu wecken. Insbesondere soll damit der Polarisierung von Gruppen in unserer Gesellschaft entgegengewirkt werden. Der Club versteht sich als politische und gesellschaftliche Ausgleichskraft.
Zu diesem Zweck wird der Club wissenschaftliche Veranstaltungen durchführen, Forschungsvorhaben fördern und wohltätige Aufgaben unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Industrie- und Handelsclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des AO 1977; wirtschaftliche Zwecke und die Erzielung von Gewinn sind ausgeschlossen. Etwaige Überschüsse dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Industrie- und Handelsclubs. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Clubs weder Beiträge noch Anteile des Vermögens zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Industrie- und Handelsclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Unternehmer und Führungskräfte sein, die das 40. Lebensjahr vollendet haben sowie andere natürliche Personen, die an der Zielsetzung des Industrie- und Handelsclubs interessiert sind, ohne daß diese 40 Jahre alt sein müssen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Voraussetzung ist die Benennung von zwei Referenzen.
3. Die infolge Erreichens der Altersgrenze im Juniorenkreis ausscheidenden Mitglieder werden - wenn sie diesen Wunsch äußern - ohne besonderes Aufnahmeverfahren (s. Abs. 2) übergeleitet in die Mitgliedschaft des Industrie- und Handelsclubs.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod,
 - Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres,
 - Ausschluß.
5. Der Ausschluß ist zulässig, wenn das Mitglied
 - seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Industrie- und Handelsclub trotz schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
 - durch sein Verhalten gegen die Interessen des Industrie- und Handelsclubs verstößt.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Das Mitglied wird davon schriftlich unterrichtet unter Angabe der Gründe. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich vor Erlaß des Beschlusses zu äußern.

Der Ausschluß wird rechtskräftig, wenn das ausgeschlossene Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand Einspruch erhebt.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Industrie- und Handelsclub erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Der Beitrag ist spätestens 4 Wochen nach der ordentlichen Mitgliederversammlung fällig. Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden anteilige Beiträge nicht erstattet. Bei einem Eintritt im Laufe eines Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 6 Organe

Die Organe des Industrie- und Handelsclubs sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet am Jahresbeginn eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu hat der Vorstand - oder bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied - spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahlen zum Vorstand;
 - d) die Bestellung von Rechnungsprüfern,
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen oder der Vorstand dies beschließt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll führt der gemäß § 9 bestellte Geschäftsführer. Es kann von jedem Mitglied auf Wunsch angefordert werden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Clubs bedarf es der Stimmenmehrheit von 75 vom Hundert der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand leitet im Sinne des § 26 BGB den Industrie- und Handelsclub; er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei Verhinderung sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Schatzmeister
 - c) zwei, maximal drei weiteren Mitgliedern.Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt.
Wiederwahl ist möglich.
3. Die Verantwortungsbereiche und deren Aufteilung auf die Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand festgelegt.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand bei Beginn seiner Amtszeit bestellt. Der jeweilige Geschäftsführer soll der Geschäftsführung der Industrie- und Handelskammer Bonn angehören. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Clubs fällt das Vermögen einer steuerbegünstigten Körperschaft zu, die es ausschließlich für soziale Zwecke zu verwenden hat. Über die konkrete Zuführung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Eintragung erfolgte am 21. September 1982 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter Nr. 4792.

Bonn, 3. März 2016